

gewicht der Flüssigkeit das Gewicht der handelsüblichen Umschließungen hinzugerechnet werden.

§ 4.

Der Bundesrat ist ermächtigt vorzuschreiben, daß Waren, deren zollamtliche Untersuchung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nur bei bestimmten Zollstellen abgefertigt werden dürfen, sofern die Beteiligten nicht bereit sind, den Zoll nach dem höchsten in Frage kommenden Satz des Tarifs zu entrichten oder die Kosten für die Übersendung der Waren oder davon zu entnehmenden Proben an eine mit der erforderlichen Abfertigungsbefugnis versehene Zollstelle zu tragen.

§ 5<sup>1)</sup>.

Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger,
- b) die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 g.

Inwieweit im übrigen bei der Gewichtsermittlung Bruchteile eines Kilogramms unberücksichtigt bleiben dürfen, bestimmt der Bundesrat.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennig werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge nur, soweit sie durch fünf teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrat ist befugt, im Falle des Mißbrauchs für einzelne Waren-gattungen oder für einzelne Grenzstrecken Beschränkungen anzuordnen.

§ 6.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Zolle befreit:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 ein Zubehör des inländischen Grundstückes bilden.
2. Von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangene Fische, Robben, Wal- und andere Seetiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse. Von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind die in fremdländischen Küstengewässern gefangenen Schal- und Krustentiere. Die erforderlichen Überwachungsvorschriften erläßt der Bundesrat.
3. . . . .
4. Gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung, gebrauchte Maschinen zur Benutzung im Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, jedoch nur ausnahmsweise auf besondere Erlaubnis. Auf besondere Erlaubnis auch als Ausstellungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Ausländer oder länger als zwei Jahre im Auslande wohnhaft

<sup>1)</sup> Die Zollbefreiung kann für Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier durch den Reichsrat eingeschränkt werden (Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 und 22. Dezember 1921 § 88 Abs. 4, Reichsgesetzbl. 1919, S. 1667; 1922, S. 1).